

Produkt:	02.04.01
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Becher
Datum:	27.08.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	15.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

**Satzung der Stadt Lampertheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)****Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren zum 1. Januar 2021**

**Sachdarstellung:**

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Lampertheim tritt durch Fristablauf am 31.12.2020 außer Kraft. Im Rahmen der Evaluierung zu einer Neufassung wurden die nachfolgenden Passagen verändert bzw. neu eingefügt und sind aus der der Sitzungsvorlage beigefügten Synopse (Änderungen in Rot) erkennbar:

- § 4 Verfahren und Frist der Antragstellung – durch oftmals unvollständige Angaben bei der Antragstellung und Nachfragen wurden die Antragsformulare (auch digital) angepasst. Die längere Frist ist für die Prüfung der Erlaubnis und evt. Auflagen erforderlich. Eine kürzere Antragsfrist bei Notfällen wird durch den FB 30 nach wie vor akzeptiert.

- § 5 Plakatierung zu Wahlzwecken – hier wurde Bezug genommen auf den § 3 des Parteiengesetzes im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Parteien und in Anpassung an die Sondernutzungssatzungen der Nachbarkommunen eine 6-Wochen-Frist eingesetzt und der § 5 neu eingefügt. Die Ziffern der nachfolgenden Paragraphen verschieben sich dementsprechend.

Gebührenverzeichnis:

- 1.1 bis 1.3 – hier wird künftig nur noch gewerbliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Sperrungen von öffentlichen Straßen z.B. für private Veranstaltungen (z.B. Polterabende) sind nach Straßengesetz grundsätzlich nicht möglich bzw. müssen über § 46 StVO geregelt werden. Aufgrund des erhöhten Aufwands bei der Prüfung des Antrages (vor Ort Termine, Vermessen der Flächen, Nachkontrollen der Einhaltung usw.) wurde die Gebühr angepasst.

- 2.5 wurde analog § 5 zur Wahlwerbung eingefügt.

- 4.2 die Plakatierungen an der Stelle der Leistung (sog. Kundenstopper) werden künftig unter Ziffer 4.11 geführt; ergänzend wurden die Großplakate neu aufgenommen.

- 4.4.und 4.5 wurden redaktionell angepasst. Anpassung an Verwaltungskostenordnung.

- 4.7 Anpassung an Verwaltungskostenordnung.

- 4.8.. weggefallen und wird bei Ziffer 4.5 geführt – keine Unterscheidung ob mit oder ohne Bauzäune eine Nutzung erfolgt

- 4.11 siehe Ziffer 4.2.

- 4.12 Transparente, Banner und Fahnenmaste „auf Dauer“ fallen in der Regel unter das Baurecht und sind daher keine Sondernutzung mehr.

- 4.13 wurde im Sinne der Förderung der „Außengastronomie“ gestrichen und wird künftig über Ziffer 1.1 berechnet.

Sondernutzung auf Park- und weiteren öffentlichen Plätzen:

Die Nutzung des Parkplatzes an der Feuerwehr in Hofheim wurde gestrichen, da die Einsatzfähigkeit der FFW-Hofheim eine weitere Nutzung (Ausnahme „Kerb“) nicht zulässt. Aufgrund von Anfragen wurde der Parkplatz am Sportpark Hofheim (unter Berücksichtigung der dortigen Sportveranstaltungen) in die Liste mit aufgenommen. Der Parkplatz Hans-Pfeiffer-Halle wird künftig ausschließlich als nicht öffentliche Fläche durch den FB 65 vergeben.

Nachrichtlich zu Information, dass neben den 700 verkehrsbehördlichen Erlaubnissen, jährlich ca. 250 Sondernutzungserlaubnisse unterschiedlicher Art erteilt werden.

Die städtischen Gremien werden um Beschlussfassung gebeten.

(Becher)  
FBL 30

gesehen:  
(Stömer)  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen  ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.  ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	

( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. (x)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		